S 20 AY 12/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Abschiebung, Analogleistungen, Anhörung, Asylbewerberleistungen, Eintreten in die Sachprüfung, Grundleistungen, Identitätsklärung, konkludenter Bescheid, Mitwirkungspflichten, Passpflicht, Sachverhaltsklärung, Sekundärmigration, Überprüfungsverfahren, Überstellungsfrist, Verwaltungsakt mit Dauerwirkung
Leitsätze	Ein Betroffener, der einen auf eine höhere Leistung gerichteten Überprüfungsantrag stellt, strebt regelmäßig außer dem Maximalziel, die begehrte Leistung rückwirkend zu erhalten, auch das weniger weitreichende Ziel an, die Leistung wenigstens vom Zeitpunkt seines Neuprüfungsantrages an zu beziehen (Bezug auf BSG, Urteil vom 5. November 1997 – 9 RV 4/96).
	Ob die Maßnahme einer Behörde die Merkmale eines Verwaltungsakts erfüllt, ist nicht nach dem Willen der Behörde, sondern nach ihrem objektiven Erklärungswert zu beurteilen. Maßgebend ist, wie der Empfänger sie unter Berücksichtigung der ihm erkennbaren Umstände bei objektiver Würdigung verstehen muss; Unklarheiten gehen zu Lasten der Verwaltung (Bezug auf BVerwG, Urteil vom 17. August 1995 – 1 C 15/94).
	Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 SGB X ist der Leistungsträger – abweichend von § 51 VwVfG – dazu

verpflichtet, auch bei wiederholten Anträgen über die Rücknahme entgegenstehender Verwaltungsakte und die Gewährung der beanspruchten Sozialleistung zu entscheiden (Bezug auf BSG, Urteil vom 11. November 2003 – B 2 U 32/02 R).

Die Ausländerbehörde darf nicht ohne weitere Aufklärung des Sachverhalts davon ausgehen, dass die Betroffenen flüchtig seien, weil sie zur unangekündigten Überstellung nach Polen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht angetroffen worden sind. Die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet wird von einem Betroffenen nicht aufgrund bloßer Zuschreibung eines Sachbearbeiters rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst.

Normenkette	§ 2 AsylbLG, § 3 AsylbLG, § 44 Abs 1 SGB 10, § 51 VwVfG, § 9 Abs. 4 AsylbLG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 AY 12/20
Datum	11.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 15/21
Datum	30.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Â Â

Â Â

Â

Â

Â

I. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 11. Oktober 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

II. Der Beklagte trÃ¤gt die auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger auch fÃ¼r das Berufungsverfahren.

Â

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤ger begehren Leistungen nach Â§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 30. November 2019.

Â

Die KlÃ¤ger sind russische StaatsangehÃ¶rige tschetschenischer NationalitÃ¤t. Die KlÃ¤ger zu 1 bis 4 (in der angegebenen Reihenfolge geboren 1988, 1990,
2011 und 2014) reisten am 19. Juli 2016 in das Bundesgebiet ein und wurden zur DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens dem beklagten Landkreis zugewiesen. Ihre am 27. Juli 2016 gestellten AsylantrÃ¤ge lehnte das Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (BAMF) mit (bestandskrÃ¤ftigem) Bescheid vom 8. November 2016 als unzulÃ¤ssig ab und ordnete die Abschiebung der KlÃ¤ger nach Polen an, da dieser Mitgliedstaat nach der Dublin III-Verordnung fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens zustÃ¤ndig sei.

Â

Die KlÃ¤gerin zu 5 wurde 2017 im Bundesgebiet geboren. Nachdem die Ã□berstellungsfrist nach der Dublin III-Verordnung verstrichen war, hob das BAMF den Bescheid vom 8. November 2016 auf und Ã¼bernahm das Asylverfahren der KlÃ¤ger in das nationale Verfahren. Die AsylfolgeantrÃ¤ge sÃ¤mtlicher KlÃ¤ger lehnte das BAMF sodann mit Bescheiden vom 8.Â November 2018, 9. November 2018 und vom 13. November 2018 ab. Die dagegen erhobenen Klagen der KlÃ¤ger zu 1 und 2 wies das Verwaltungsgericht Dresden ab mit Urteilen vom 13. Mai 2019 (Az.: 1 K 2545/18.A sowie 1 K 2589/18.A). Die

AntrÃ¤ge der KlÃ¤ger zu 1 und 2 auf Zulassung der Berufung lehnte SÃ¤chsische Oberverwaltungsgericht ab (BeschlÃ¼sse vom 17. MÃ¤rz 2020 â 2 A 763/19.A und 2 A 765/19.A). WÃ¤hrend des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums verfÃ¼gten die KlÃ¤ger Ã¼ber Aufenthaltsgestattungen. Im Anschluss an die Entscheidungen des SÃ¤chsischen Oberverwaltungsgerichts stellte der Beklagte den KlÃ¤gern Duldungen aus.

Â

Der Beklagte gewÃ¤hrte den KlÃ¤gern mit Bescheid vom 14. September 2016 an Grundleistungen nach Â§ 3 AsylbLG in HÃ¶he von zunÃ¤chst 988 Euro monatlich (anteilig fÃ¼r September 2016: 559,88 Euro). Die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung Ã¼bernahm der Beklagte als Sachleistung durch Unterbringung der KlÃ¤ger in einer GewÃ¤hrswohnung in der StraÃe â Gâ¦.â in Hâ¦. . Ãber Einkommen und VermÃ¶gen verfÃ¼gen die KlÃ¤ger nach den in den Akten befindlichen Unterlagen seit ihrer Einreise in das Bundesgebiet nicht. Ausweislich des Befundberichts des Facharztes fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie Vâ¦ vom 31. Mai 2017 leidet der KlÃ¤ger zu 1 an einer posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung infolge Folter (StromschlÃ¤ge) und Haft. Zudem besteht eine dialysepflichtige Niereninsuffizienz. Der KlÃ¤ger zu 1 ist fÃ¼r eine Nierentransplantation vorgesehen. Die schwere psychische Erkrankung des KlÃ¤gers zu 1 bestÃ¤tigte die AmtsÃ¤rztin Iâ¦. Â in ihrer Stellungnahme vom 16. MÃ¤rz 2018; demnach sei die ambulante psychiatrische Behandlung zwingend erforderlich.

Â

Vom 1. September 2017 bis zum Ablauf der Ãberstellungsfrist nach Polen am 3. Juni 2018 gewÃ¤hrte der Beklagte den KlÃ¤gern zu 1 und 2 nur einschrÃ¤nkte Leistungen nach Â§ 1a Abs.Â 2 AsylbLG (a.F.), da die Familie am 31. Mai 2017 und am 22. August 2017 ihre â zuvor vom Beklagten nicht angekÃ¼ndigte â Ãberstellung nach Polen dadurch verhindert habe, dass sie in ihrer GewÃ¤hrswohnung nicht vollzÃ¤hlig anzutreffen gewesen sei (Bescheid vom 24. August 2017). Ab dem 4. Juni 2018 zahlte der Beklagte wieder Grundleistungen nach Â§ 3 AsylbLG (Bescheid vom 29. Juni 2018). Aufgrund des richterlichen Hinweises wÃ¤hrend der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 11. Oktober 2021 vor dem Sozialgericht Dresden, wonach der Beklagte die KlÃ¤ger zu 1 und 2 vor Erlass des Bescheides vom 24. August 2017 nicht ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt habe, nahm dieser die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung nur eingeschrÃ¤nkter Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. September 2017 bis zum 3. Juni 2018 zurÃ¼ck und zahlte die DifferenzbetrÃ¤ge zu den zustehenden Grundleistungen nach Â§ 3 AsylbLG nach.

Â

Den Antrag der KlÃ¤ger vom 16. Juli 2018, ihnen Analogleistungen nach Â§ 2 AsylbLG zu gewÃ¤hren, lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 24. September 2018). Die KlÃ¤ger hÃ¤tten zunÃ¤chst einen Asylantrag in Polen gestellt, seien dann aber nach Deutschland weitergewandert. Die gescheiterte Abschiebung nach Polen am 31. Mai 2017 hÃ¤tten sie

selbst zu verantworten, da die Eltern ihre Kinder versteckt hÃ¤tten. Zudem habe der KlÃ¤ger zu 1 das Bundesgebiet am 10. Juli 2017 verlassen. Der Bescheid ist bestandskrÃ¤ftig geworden. In den Verwaltungsakten befindet sich eine Mitteilung der Bundespolizeiinspektion Jâ¦. Â vom 7. Juli 2017. Demnach wurde der KlÃ¤ger zu 1 am GrenzÃ¼bergang von Polen kommend wegen der Einschleusung einer tschetschenischen Familie angezeigt. Bei ihm wurden die russischen ReisepÃ¤sse der KlÃ¤ger zu 3 und 4 aufgefunden, die er nach eigenem Bekunden von der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde in Warschau abgeholt habe. Im Bescheid vom
12. MÃ¤rz 2020 fÃ¼hrt der Beklagte ohne nÃ¤here ErlÃ¤uterung aus, dass der KlÃ¤ger zu 1 eine GrenzÃ¼bertrittsbescheinigung besessen habe (offensichtlich mit dem Ziel, ihm die freiwillige Ausreise zu ermÃ¶glichen), die bis zum 21. September 2017 gÃ¼ltig gewesen sei.

Â

Mit Schreiben vom 3. Januar 2019 beantragten die KlÃ¤ger erneut die GewÃ¤hrung von Leistungen nach Â§ 2 AsylbLG. Der Beklagte fÃ¼hrte daraufhin in seinem an die KlÃ¤ger adressierten Schreiben vom 15. Januar 2019 aus, dass er die GewÃ¤hrung von Analogleistungen nach Â§ 2 AsylbLG bereits mit Bescheid vom 24. September 2018 abgelehnt habe, der inzwischen bestandskrÃ¤ftig geworden sei, und sich nach aktueller Sachlage keine Ãnderungen zu dieser Entscheidung ergeben wÃ¼rden. Gegen das Schreiben des Beklagten vom
15. Januar 2019 wandten sich die KlÃ¤ger mit ihrem Widerspruch vom 19. Juni 2019 an den Beklagten. Ihnen stÃ¼nden Analogleistungen nach Â§ 2 AsylbLG zu, da sie sich bereits seit mehr als 15 Monaten im Bundesgebiet aufhielten, ohne die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst zu haben. Da der Beklagte sein Schreiben vom 15. Januar 2019 nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen habe, sei der Widerspruch rechtzeitig eingelegt worden innerhalb der Jahresfrist. Der sodann beauftragte ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger ergÃ¤nzte die AusfÃ¼hrungen im Schreiben vom 5. Juli 2019 dahin, dass es sich beim Schreiben vom 3. Januar 2019 in rechtlicher Hinsicht um einen ÃberprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gehandelt habe, der vom Beklagten abschlÃ¤gig verbeschieden worden sei mit Schreiben vom 15. Januar 2019.

Â

Die Landesdirektion Sachsen â Zentrale AuslÃ¤nderbehÃ¶rde â verwarf den Widerspruch der KlÃ¤ger als unzulÃ¤ssig (Widerspruchsbescheid vom 31. Januar 2020). Bei dem Schreiben des Beklagten vom 15. Januar 2019 handele es sich um keinen Verwaltungsakt, sondern um einen bloÃen Hinweis darauf, dass der Bescheid Ã¼ber die Ablehnung von Analogleistungen nach Â§ 2 AsylbLG vom 24. September 2018 bereits bestandskrÃ¤ftig geworden sei. Entsprechend der AusfÃ¼hrungen des ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger im Schreiben vom 5. Juli 2019, wonach es sich bei deren Schreiben vom 3. Januar 2019 um einen ÃberprÃ¼fungsantrag handele, sei der

Beklagte dazu gehalten gewesen zu entscheiden, ob er mit Blick auf die Bestandskraft des genannten Bescheides in eine SachprÃ¼fung einzutreten habe. Da sich die Sach- und Rechtslage nicht geÃ¤ndert habe und weder neue Beweismittel vorgelegt noch WiederaufnahmegrÃ¼nde vorgetragen worden seien, habe der Beklagte die erneute SachprÃ¼fung verweigern und das Verfahren unter Hinweis auf den bestandskrÃ¤ftigen Bescheid vom 24. September 2019 in Form einer wiederholenden VerfÃ¼gung abschlieÃen dÃ¼rfen (Bezug auf Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 3. April 2001 â B 4 RA 22/00 R â juris Rn. 28).

Â

Aufgrund des Bescheides vom 3. Januar 2020 erhalten die KlÃ¤ger vom Beklagten Leistungen nach Â§ 2 AsylbLG ab dem 1. Dezember 2019, da sich diese nach Ablauf der Ãberstellungsfrist am 3. Juni 2018 Ã¼ber 18 Monate im Bundesgebiet aufgehalten hÃ¤tten, ohne seither die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst zu haben.

Â

Gegen das Schreiben des Beklagten vom 15. Januar 2019 in der Fassung des Bescheides vom 3. Januar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 2020 hat sich die am 28. Februar 2020 vor dem Sozialgericht Dresden erhobene Klage gerichtet. Der Beklagte habe verkannt, dass er auf das Schreiben der KlÃ¤ger vom 3. Januar 2019 unter Beachtung des MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatzes dazu verpflichtet gewesen sei, den Ablehnungsbescheid vom 24. September 2018 nach Â§ 44 SGB X zu Ã¼berprÃ¼fen. Dabei habe er das Recht unrichtig angewandt. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten sich seinerzeit lÃ¤nger als 15 Monate im Bundesgebiet aufgehalten, wobei ein kurzer Auslandsaufenthalt dieser Wertung nicht zuwiderlaufe. Im Gegensatz zur Ansicht des Beklagten hÃ¤tten die KlÃ¤ger auch vor Ablauf der Ãberstellungsfrist die Dauer ihres Aufenthalts nicht selbst rechtsmissbrÃ¤uchlich beeinflusst, da ihnen der Termin der Abschiebung nicht mitgeteilt worden sei. DarÃ¼ber hinaus sei in diesem Zusammenhang die seinerzeitige Schwangerschaft der KlÃ¤gerin zu 2 zu berÃ¼cksichtigen sowie im Falle des KlÃ¤gers zu 1 die schwere psychische Erkrankung. Der Beklagte habe es vor der in Aussicht genommenen Abschiebung versÃ¤umt, bei den polnischen BehÃ¶rden zu erfragen, ob die KlÃ¤ger angemessen untergebracht werden kÃ¶nnten. Der Verzicht darauf fÃ¼hre zur Verfassungswidrigkeit der Abschiebung (Bezug auf Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 10. Oktober 2019 â 2 BvR 1380/19).

Â

Das Sozialgericht hat wÃ¤hrend der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 11. Oktober 2021 darauf hingewiesen, dass der Beklagte am 29. Juni 2018 einen Bescheid Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Grundleistungen nach Â§ 3 AsylbLG erlassen habe, der eine Regelung dahin enthalte, dass die Leistungen in der im Bescheid angegebenen HÃ¶he aufgrund

â□□stillschweigender monatlicher Neubewilligungâ□□ weitergezahlt wÃ¼rden, sollten die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse unverÃ¤ndert fortdauern. Deshalb sei nach der Ansicht des Sozialgerichts davon auszugehen, dass den monatlichen Auszahlungen konkludente Leistungsbewilligungen zugrunde gelegen hÃ¤tten, die rechtlich als Verwaltungsakte ohne Rechtsbehelfsbelehrungen anzusehen seien. Diese seien daher innerhalb der Jahresfrist anfechtbar gewesen, weshalb den KlÃ¤gern auf den Antrag vom 3. Januar 2019 keine Bestandskraft entgegengehalten werden kÃ¶nne. Daraufhin hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger seinen Antrag umgestellt auf ein Anfechtungs- und Leistungsbegehren. Das Sozialgericht hat den Beklagten sodann verurteilt, den KlÃ¤gern fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 30. November 2019 Leistungen nach Â§ 2 AsylbLG zu gewÃ¤hren und den â□□Bescheidâ□□ vom 15. Januar 2019 sowie den Bescheid vom 3. Januar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 2020 aufgehoben, soweit sie dem entgegenstÃ¼nden (Urteil vom 11. Oktober 2021). Zur BegrÃ¼ndung hat es darÃ¼ber hinausgehend ausgefÃ¼hrt, dass es dahinstehen kÃ¶nne, ob sich die KlÃ¤ger vor Juli 2018 rechtsmissbrÃ¤uchlich verhalten hÃ¤tten. Denn selbst wenn dies so gewesen sein sollte, so sei deren Verhalten jedenfalls fÃ¼r die Dauer des Aufenthalts ab Juli 2018 nicht mehr als monokausal anzusehen. Der Ausschluss sogenannter Analogleistungen auf Dauer sei verfassungsrechtlich problematisch (Bezug auf SÃ¤chsLSG, Beschluss vom 11. Januar 2021 â□□ L 8 AY 10/20 B ER).

Â

Gegen das ihm am 10. November 2021 zugestellte Urteil wendet sich der Beklagte mit der am 8. Dezember 2021 beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung. Die KlÃ¤ger seien gemÃ¤Ã□ Â§ 50 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dazu verpflichtet gewesen, Abwesenheiten von mehr als drei Tagen bei der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde anzuzeigen. Abschiebungshindernisse fÃ¼r die in Aussicht genommene Abschiebung nach Polen hÃ¤tten nicht bestanden. Die behandlungsbedÃ¼rftige psychische Erkrankung des KlÃ¤gers zu 1 sei erst im Laufe des Verfahrens eingetreten. Zu keiner Zeit sei dieser reiseunfÃ¤hig gewesen. Die Schwangerschaft der KlÃ¤gerin zu 2 habe diesbezÃ¼glich ebenfalls zu keinerlei EinschrÃ¤nkungen gefÃ¼hrt. Das Schreiben vom 15. Januar 2019 sei nicht als Verwaltungsakt anzusehen. Vielmehr handele es sich um den Hinweis darauf, dass der Bescheid vom 24. September 2018 bestandskrÃ¤ftig geworden sei. Das Sozialgericht habe den MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz Ã¼berdehnt. Denn schlieÃ□lich habe der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger seine Rechtsbehelfe zunÃ¤chst gegen das Schreiben vom 15. Januar 2019 gerichtet, ohne sich gegen die â□□ aus der Sicht des Beklagten â□□ â□□konkludentenâ□□ Bescheide Ã¼ber die Bewilligung von Grundleistungen nach Â§ 3 AsylbLG zu wenden. Bezogen auf den erhobenen Anspruch der KlÃ¤ger auf Analogleistungen nach Â§ 2 AsylbLG habe das Sozialgericht Ã¼bersehen, dass diese die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst hÃ¤tten und sie deshalb dauerhaft von solchen Leistungen ausgeschlossen seien, indem sie von Polen â□□ einem Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Union â□□ nach Deutschland weitergereist seien. Ein rechtsmissbrÃ¤uchliches Verhalten der KlÃ¤ger zu 1 und 2 sei auch darin zu erkennen, dass sie sich dem Zugriff staatlicher BehÃ¶rden durch unangezeigte Abwesenheit entzogen

hÃ¤tten, um auf diese Weise die Ãberstellung nach Polen zu verhindern. Zu berÃ¼cksichtigen sei schlieÃlich, dass der Beklagte im Falle der KlÃ¤ger keinen dauerhaften Ausschluss festgestellt habe. Vielmehr habe er eine teleologische Reduktion dahin vorgenommen, dass die Wartefrist nach Â§ 2 AsylbLG nach Ablauf der Ãberstellungsfrist erneut zu laufen begonnen habe. Da wÃ¤hrend dieser Zeit kein rechtsmissbrÃ¤uchliches Verhalten der KlÃ¤ger festzustellen gewesen sei, habe der Beklagte ihnen Leistungen nach Â§ 2 AsylbLG ab Dezember 2019 bewilligt.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 11. Oktober 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤ger beantragen,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Das angefochtene Urteil sei nicht zu beanstanden. Insbesondere hÃ¤tten sich die KlÃ¤ger nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich verhalten. Ein AuslÃ¤nder entziehe sich einer zwangsweisen Ãberstellung regelmÃ¤Ãig nicht allein durch ein passives â wenn auch mÃ¶glicherweise pflichtwidriges â Verhalten. Die durch die Abschiebungsanordnung begrÃ¼ndete gesetzliche Ausreisepflicht beinhalte keine Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung an der eigenen Ãberstellung. Verweigere er seine Mitwirkung, bedÃ¼rfe es einer begleiteten Ãberstellung, die der AuslÃ¤nder passiv zu dulden habe. Allein der Umstand, dass sich wegen der fehlenden Mitwirkung des AuslÃ¤nders der fÃ¼r die zwangsweise Ãberstellung erforderliche Aufwand fÃ¼r die VollzugsbehÃ¶rde erhÃ¶he und sein Verhalten womÃ¶glich zu einer VerzÃ¶gerung fÃ¼hre, weil die BehÃ¶rde keine Vorsorge fÃ¼r eine begleitete Ãberstellung getroffen habe, stelle objektiv kein âSichentziehenâ dar. Ist der Aufenthalt des Betroffenen der BehÃ¶rde bekannt, sei es mÃ¶glich, eine Ãberstellung jederzeit unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchzufÃ¼hren. Damit fehle es objektiv am einem âSichentziehenâ. Dass der Betroffene subjektiv in der Absicht handele, eine Ãberstellung zu vereiteln, genÃ¼ge nicht (Bezug auf BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 â 1 C 42.20). Der Freistaat Sachsen habe zwischenzeitlich sein Vorgehen darauf ausgerichtet und kÃ¼ndige Abschiebungen nunmehr zuvor gegenÃ¼ber den Betroffenen an, die zugleich aufgefordert wÃ¼rden, solche

MaÃnahmen zu dulden. Nach Mitteilung ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten sind die KlÃ¤ger inzwischen nach Russland umgezogen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz [SGG] erweist sich als unbegrÃ¼ndet, denn den KlÃ¤gern stehen Analogleistungen nach Â§ 2 AsylbLG wÃ¤hrend des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums vom 1. Januar 2019 bis zum 30. November 2019 zu.

Â

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 15. Januar 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 2020, mit welchem der Beklagte die ÃberprÃ¼fung des bestandskrÃ¤ftigen Bescheides vom 24. September 2018 abgelehnt hat (Â§ 95 SGG). Dagegen haben sich die KlÃ¤ger zunÃ¤chst mit ihrer Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (vgl. dazu Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 12. Oktober 2016 â B 4 AS 37/15 R â juris Rn. 11) an das Sozialgericht gewandt. Mit der Anfechtungsklage begehren die KlÃ¤ger die Aufhebung des die ÃberprÃ¼fung ablehnenden Bescheides vom 15. Januar 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 2020.

Â

Die Verpflichtungsklage ist auf die Erteilung eines Bescheids durch den Beklagten gerichtet, mit dem dieser die begehrte Ãnderung des Ablehnungsbescheides vom 24. September 2018 bewirken soll. Mit der Leistungsklage beantragen die KlÃ¤ger hÃ¶here Leistungen (=Analogleistungen nach Â§ 2 AsylbLG) im streitigen Zeitraum. Dabei hatte ihr ProzessbevollmÃ¤chtigter Â§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG in Verbindung mit Â§ 44 SGB X in den Blick genommen mit dem Ziel, die Bestandskraft des Bescheides vom 24. September 2018 zu durchbrechen. Ausgehend von Â§ 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG hÃ¤tte sich das Klageziel auf Leistungen nach Â§ 2 AsylbLG ab dem 3. Januar 2018 erstrecken kÃ¶nnen. Zu berÃ¼cksichtigen ist insoweit allerdings die Dispositionsmaxime der KlÃ¤ger, so dass es bei dem streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum verbleibt. Die KlÃ¤ger haben keine Anschlussberufung eingelegt.

Â

Das RechtschutzbedÃ¼rfnis der KlÃ¤ger ist nicht dadurch entfallen, dass sie inzwischen nach Russland umgezogen sind. Denn mit der bloÃen Ausreise aus dem Bundesgebiet â bei fortbestehender Erreichbarkeit fÃ¼r die Gerichte â entfÃ¤llt das RechtschutzbedÃ¼rfnis nicht. Der von Art. 19 Abs. 4 GG auch AuslÃ¤ndern gewÃ¤hrleistete substantielle Anspruch auf eine mÃ¶glichst wirksame gerichtliche Kontrolle in allen von der jeweiligen Prozessordnung zur VerfÃ¼gung gestellten Instanzen garantiert nicht nur das formelle Recht und die theoretische MÃ¶glichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die EffektivitÃ¤t des Rechtschutzes; die Einlegung von Rechtsmitteln darf nicht von auÃerprozessualen Bedingungen abhÃ¤ngig gemacht werden. Ein fortbestehender Aufenthalt im Bundesgebiet wÃ¤hrend einer nicht absehbaren gerichtlichen Verfahrensdauer wÃ¤re eine solche unzulÃ¤ssige auÃerprozessuale Bedingung. Berechtigte AnsprÃ¼che auf Leistungen, bezogen auf LeistungszeitrÃ¤umer vor der Ausreise, erlÃ¶schen nicht mit der bloÃen Ausreise; rechtswidrig abgelehnte AnsprÃ¼che nach dem AsylbLG â bezogen auf die Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet â kÃ¶nnen deshalb auch nach der Ausreise weiterverfolgt werden (BSG, Urteil vom 24. Juni 2021 â B 7 AY 2/20 R â juris Rn. 12).

Â

Im Ergebnis zutreffend ist das Sozialgericht schlieÃlich davon ausgegangen, dass bezogen auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zugleich eine Anfechtungs- und Leistungsklage in Betracht zu ziehen ist. Denn regelmÃ¤Ãig strebt ein Betroffener, der einen auf eine hÃ¶here Leistung gerichteten ÃberprÃ¼fungsantrag stellt, auÃer dem Maximalziel, die erstrebte Leistung rÃ¼ckwirkend, d.h. aufgrund des mit dem Altbescheid abgelehnten Antrages zu erhalten, auch das weniger weitreichende Ziel an, die Leistung wenigstens vom Zeitpunkt seines NeuprÃ¼fungsantrages an zu beziehen, und sei es auch wegen erst nach Erlass des aufzuhebenden Bescheides eingetretener tatsÃ¤chlicher und/oder rechtlicher UmstÃ¤nde.

Denn der Betroffene verfolgt nicht nur die Aufhebung des von ihm fÃ¼r fehlerhaft gehaltenen Altbescheides, sondern er mÃ¶chte die GewÃ¤hrung der ihm â nach seiner Auffassung â zustehenden Leistung erreichen. Der LeistungstrÃ¤ger darf in diesem Fall zwar den auf Â§ 44 SGB X gestÃ¼tzten Antrag nicht zugleich als Antrag nach Â§ 48 SGB X behandeln, weil der Altbescheid selbst keine Dauerwirkung entfaltet hat. Er muss Ã¼ber ihn aber in aller Regel auch als neuen Leistungsantrag (Â§ 16 Erstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB I]) entscheiden. Lehnt er die beantragte RÃ¼cknahme des â vom Antragsteller als rechtswidrig angesehenen â Ablehnungsbescheides nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X ab, so bedeutet dies in aller Regel auch, dass er die Voraussetzungen fÃ¼r eine Leistung unter BerÃ¼cksichtigung inzwischen eingetretener neuer UmstÃ¤nde verneint (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 5. November 1997 â 9 RV 4/96 â juris Rn. 27). Der Senat hat daher nicht nur darÃ¼ber zu befinden, ob der Altbescheid vom 24. September 2018 zu Recht ergangen ist, sondern auch, ob der zugleich mit dem Antrag auf

seine Ãberprüfung am 3. Januar 2019 gestellte Leistungsantrag mit Bescheid vom 15. Januar 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 2020 abgelehnt werden durfte. Insoweit liegt lediglich eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 4 SGG vor (vgl. dazu BSG, Urteil vom 5. November 1997 â 9 RV 4/96 â juris Rn. 28). Von nÃ¤heren Ausführungen zu dem von den Beteiligten diskutierten âMeistbegÃ¼nstigungsgrundsatzâ sieht der Senat vor diesem Hintergrund ab. Eine Fallgestaltung, wie sie dem Sachverhalt im Urteil des Senats vom 12. Oktober 2021 (Az.: L 8 AY 1/21) zugrunde gelegen hat, liegt hier ersichtlich nicht vor. Denn der dortige LeistungstrÃ¤ger hatte die Leistungen durchweg ohne schriftlichen Bewilligungsbescheid gewÃ¤hrt und deren Auszahlung lediglich bescheinigt. Die Auszahlung eines Geldbetrages kann demnach nach entsprechender hoheitlicher Entscheidung als Bekanntgabe des auf andere Art und Weise erlassenen und zugrundeliegenden Verwaltungsakts angesehen werden (vgl. BSG, Urteil vom 29. Oktober 1992 â 10 RKg 4/92 â juris Rn. 20; SÃ¤chsLSG, Urteil vom 12. Oktober 2021 â L 8 AY 1/21 â juris Rn. 29).

Â

Im Falle der Beteiligten hat der Beklagte hingegen Grundleistungen nach Â§ 3 AsylbLG mit schriftlichen Bescheiden bewilligt; zuletzt mit Bescheid vom 29. Juni 2018. Diesen hatte der Beklagte mit dem Hinweis versehen, dass die Leistung fortgezahlt werde, solange sich keine Ãnderung ergebe. Der Senat geht aufgrund dieser Regelung davon aus, dass der Beklagte einen Dauerverwaltungsakt erlassen hat, auch wenn er selbst meint, es handele sich um eine âstillschweigende monatliche Neubewilligungâ. Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ist nach seinem Sinn und Zweck und dem einschlÃ¤gigen materiellen Recht in seinen Wirkungen wesensgemÃ¤Ã auf Dauer angelegt. Er ist allgemein dadurch gekennzeichnet, dass er sich nicht in einem einmaligen Ge- oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschÃ¶pft, sondern ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhÃ¤ngiges RechtsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet oder inhaltlich verÃ¤ndert. Die BehÃ¶rde hat den Dauerverwaltungsakt auf fortbestehende RechtsmÃ¤Ãigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen; fÃ¼r seine rechtliche Beurteilung ist grundsÃ¤tzlich die jeweils aktuelle Sach- und Rechtslage maÃgeblich (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Beschluss vom 29. Oktober 2014 â 9 B 32/14 â juris Rn. 3 m.w.N.). Eine derartige â zeitlich begrenzte â Dauerwirkung kam der Bewilligung von Grundleistungen nach Â§ 3 AsylbLG aufgrund des Bescheides vom 29. Juni 2018 zu. Seine Regelung erschÃ¶pfte sich der Sache nach â im Gegensatz zur Ansicht des Beklagten â nicht darauf, Leistungen fÃ¼r einen Monat festzusetzen. Vielmehr hat der Beklagte damit ausdrÃ¼cklich die GewÃ¤hrung von Grundleistungen nach Â§ 3 AsylbLG bis auf Weiteres verfÃ¼gt. Sein Hinweis, dass diese Regelung gelten solle, bis sich Ãnderungen ergÃ¤ben, deutet auf die selbst erkannte Verpflichtung hin, den genannten Bescheid auf fortbestehende RechtmÃ¤Ãigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen. Die Schreiben der KlÃ¤ger vom 3. Januar 2019 und der Widerspruch vom 19. Juni 2019 kÃ¶nnten daher nicht als fristgemÃ¤Ã eingelegte Rechtsbehelfe gegen den Bescheid vom 29. Juni 2018 angesehen werden. Denn dieser war mit einer ordnungsgemÃ¤Ãen Rechtsbehelfsbelehrung versehen und somit nach Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe zwischen den Beteiligten bindend

geworden, da die KlÃ¤ger sich dagegen nicht innerhalb der Monatsfrist nach Â§ 70 Abs. 1 VwGO an den Beklagten gewandt hatten. Vor diesem Hintergrund ist die Ãberlegung des Sozialgerichts, dass eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft sei, nur im Ergebnis zutreffend. In materieller Hinsicht ist demgemÃ¤Ã zu prÃ¼fen, ob Ã¼ber Â§ 9 Abs. 4 AsylbLG in Verbindung mit Â§ 44 Abs. 1 SGB X die Bestandskraft des Bescheides vom 24. September 2018 zu durchbrechen und in die erneute SachprÃ¼fung einzutreten ist.

Â

Im Gegensatz zur Ansicht des Beklagten handelt es sich bei dem Schreiben vom 15. Januar 2019 um einen Verwaltungsakt. Nach Â§ 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts (SÃ¤chsVwVfZG) in Verbindung mit Â§ 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist ein Verwaltungsakt jede VerfÃ¼gung, Entscheidung oder andere hoheitliche MaÃnahme, die eine BehÃ¶rde zur Regelung des Einzelfalles auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach auÃen gerichtet ist. Danach muss es sich um eine fÃ¼r den Betroffenen verbindliche, zur RechtsbestÃ¤ndigkeit fÃ¼hrende Regelung handeln. Ob eine MaÃnahme einer BehÃ¶rde diese Merkmale erfÃ¼llt, ist nicht nach dem Willen der BehÃ¶rde, sondern nach ihrem objektiven ErklÃ¤rungswert zu beurteilen. MaÃgebend ist, wie der EmpfÃ¤nger sie unter BerÃ¼cksichtigung der ihm erkennbaren UmstÃ¤nde bei objektiver WÃ¼rdigung verstehen muss; Unklarheiten gehen zu Lasten der Verwaltung (BVerwG, Urteil vom
17. August 1995 â 1 C 15/94 â juris Rn. 17). Mit Schreiben vom 15. Januar 2019 hat sich der Beklagte zunÃ¤chst ausdrÃ¼cklich auf das Schreiben der KlÃ¤ger vom 3. Januar 2019 bezogen und dieses zutreffend (auch) als Antrag auf Leistungen nach Â§ 2 AsylbLG gewertet. Sodann hat er den bestandskrÃ¤ftigen Ablehnungsbescheid vom 24. September 2018 erwÃ¤hnt und mitgeteilt, dass die Sachlage aus seiner Sicht unverÃ¤ndert sei. Auch wenn der Beklagte es nicht ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnt hatte, mussten die KlÃ¤ger die AusfÃ¼hrungen im Schreiben vom 15. Januar 2019 dahin verstehen, dass sich dieser auf die Bestandskraft des erwÃ¤hnten Bescheides beruft und nicht beabsichtigt, erneut in die Sach- und RechtsprÃ¼fung einzusteigen. Hierin ist die Ablehnung des ÃberprÃ¼fungsbegehrens zu erkennen, die ihrerseits als Verwaltungsakt anzusehen ist.

Â

Dabei ist ein Bescheid Ã¼ber die RÃ¼cknahme des beanstandeten Verwaltungsakts und die GewÃ¤hrung der beanspruchten Sozialleistung auch dann zu erteilen, wenn keine neuen Tatsachen vorgetragen werden, wenn eine Neufeststellung schon wiederholt abgelehnt und dies durch rechtskrÃ¤ftiges Urteil als rechtmÃ¤Ãig bestÃ¤tigt worden ist. Anders als das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht folgt das SGB X bei AnsprÃ¼chen auf Sozialleistungen dem Grundsatz, dass der materiellen Gerechtigkeit auch fÃ¼r die Vergangenheit Vorrang vor der RechtsbestÃ¤ndigkeit behÃ¶rdlicher und gerichtlicher Entscheidungen und damit vor der Rechtssicherheit gebÃ¼hrt. Es kennt daher keine dem

Â§ 51 VwVfG vergleichbare Regelung, die es der BehÃ¶rde erlaubt, ein Wiederaufgreifen des abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens unter Berufung auf die Bindungswirkung frÃ¼herer Bescheide abzulehnen, wenn sich die Sach- und Rechtslage nicht geÃ¤ndert hat und der Antragsteller keine neuen Beweismittel vorlegen kann. Nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X ist der LeistungstrÃ¤ger vielmehr verpflichtet, auch bei wiederholten AntrÃ¤gen Ã¼ber die RÃ¼cknahme der entgegenstehenden Verwaltungsakte und die GewÃ¤hrung der beanspruchten Sozialleistung zu entscheiden (st. Rspr.; vgl. BSG, Urteil vom 11. November 2003 â B 2 U 32/02 R â juris Rn. 19). Nachdem der so verstandene Bescheid vom 15. Januar 2019 mit keiner Rechtsbehelfsbelehrung versehen gewesen ist, konnten die KlÃ¤ger diesen â abweichend von der sonst maÃgeblichen Monatsfrist des Â§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) binnen Jahresfrist mittels Widerspruchs anfechten (Â§ 58 Abs. 2 VwGO). Der mit Schreiben des ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger vom 19. Juni 2019 eingelegte Widerspruch ist daher fristgemÃ¤Ã erfolgt. Die WiderspruchsbehÃ¶rde wÃ¤re nach alldem dazu verpflichtet gewesen, Ã¼ber diesen Rechtsbehelf in der Sache zu entscheiden. Anders als der Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung angenommen hat, handelt es sich bei dem Bescheid vom 24. September 2018 um keinen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Der Inhalt eines Bescheides wird durch seine VerfÃ¼gungssÃ¤tze bestimmt. Ein Bescheid mit versagenden VerfÃ¼gungssÃ¤tzen ist kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung im oben â bezogen auf den Bescheid vom 29. Juni 2018 â dargestellten Sinne (vgl. dazu BSG, Urteil vom 16. MÃ¤rz 2016 â B 9 SB 1/15 R â juris Rn. 10; Urteil vom 22. Oktober 1986 â B 9a RVs 55/85 â juris Rn. 10).

Â

Nach den aufgezeigten GrundsÃ¤tzen ist der Bescheid vom 24. September 2018 nach MaÃgabe der Â§Â§ 9 Abs. 4 AsylbLG, 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu Ã¼berprÃ¼fen. Danach ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind.

Â

Der Beklagte ist ersichtlich bei Erlass des Bescheides vom 24. September 2018 von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, indem er angenommen hat, dass sich die KlÃ¤ger den fÃ¼r Mai 2017 und August 2017 vorgesehenen Ãberstellungen nach Polen entzogen hÃ¤tten. Dabei ist anzumerken, dass der Beklagte die KlÃ¤ger selbst nicht dazu befragt hat, weshalb sie nicht als gesamte Familie anzutreffen gewesen sind, als die Ãberstellung nach Polen erfolgen sollte. Dass Kinder gelegentlich bei Verwandten oder Bekannten Ã¼bernachten, ist weder gesetzlich verboten noch unÃ¼blich. Aus dem Hinweis des Beklagten auf Â§ 50 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) folgt ersichtlich nichts anderes. Danach hat ein ausreisepflichtiger AuslÃ¤nder, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde fÃ¼r mehr als drei Tage verlassen will, dies der

AuslÃ¤nderbehÃ¶rde zuvor anzuzeigen. Der Beklagte hat bereits nicht geprÃ¼ft, wie lange sich der KlÃ¤ger zu 4 im August 2017 in Hamburg aufgehalten haben kÃ¶nnte. Soweit der Beklagte meint, die KlÃ¤ger hÃ¤tten sich am 31. Mai 2017 nicht in ihrer GewÃ¤hrswohnung aufgehalten, folgt aus diesem Umstand nicht sogleich ein VerstoÃ gegen die Verpflichtung aus Â§ 50 Abs. 4 AufenthG. Denn die genannte Vorschrift lÃ¤sst es ohne Weiteres zu, dass sich der AuslÃ¤nder auÃerhalb der ihm zugewiesenen GewÃ¤hrswohnung, aber innerhalb des Bezirks der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde aufhÃ¤lt. Da dem Beklagten ausweislich seiner Verwaltungsakte nicht bekannt ist und er auch keine weiteren Nachforschungen darÃ¼ber angestellt hat, wo sich die KlÃ¤ger im fraglichen Zeitraum aufgehalten haben kÃ¶nnten, ist seine Annahme, die KlÃ¤ger zu 1 und 2 hÃ¤tten ihre Kinder versteckt, tatsÃ¤chlich nicht belegt. Bezogen auf die Fahrt des KlÃ¤gers zu 1 im Juli 2017 zur AuslÃ¤nderbehÃ¶rde nach Warschau Ã¼bersieht der Beklagte, dass der KlÃ¤ger zu 1 die ReisepÃ¤sse der KlÃ¤ger zu 3 und 4 abgeholt hatte. Es mag sein, dass er hier gegen seine Pflicht aus Â§ 50 Abs. 4 AufenthG verstoÃen haben kÃ¶nnte. Allerdings hat der Beklagte weder vorgetragen noch ist sonst ersichtlich, dass fÃ¼r jenen Zeitraum die Ãberstellung der KlÃ¤ger nach Polen vorgesehen gewesen sein kÃ¶nnte. Zudem ist offen geblieben, wie lange die Reise des KlÃ¤gers zu 1 nach Polen gedauert hatte. SchlieÃlich hat der KlÃ¤ger zu 1 mit seiner Fahrt nach Warschau dafÃ¼r gesorgt, dass die KlÃ¤ger zu 3 und 4 seither der Passpflicht nach Â§ 13 AufenthG genÃ¼gt haben.

Â

Der Beklagte hat auch das Recht nicht unrichtig angewandt. Nachdem die KlÃ¤ger bis Anfang des Jahres 2020 Ã¼ber Aufenthaltsgestattungen verfÃ¼gten, beruht ihre Leistungsberechtigung auf Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG. Nach Â§ 2 AsylbLG in der seit dem 1. MÃ¤rz 2015 gÃ¼ltigen Fassung ist abweichend von den Â§Â§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG das ZwÃ¶lfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst haben. Die KlÃ¤ger sind am 19. Juni 2016 in das Bundesgebiet eingereist. Sie halten sich seither im Bundesgebiet auf. Die Frist von 15 Monaten ist am 18. September 2017 abgelaufen. Eine wesentliche Unterbrechung ist auch nicht in der erwÃ¤hnten Fahrt des KlÃ¤gers zu 1 zu erkennen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Reise zur AuslÃ¤nderbehÃ¶rde in Warschau mehr als zwei Wochen beansprucht haben kÃ¶nnte.

Â

Die KlÃ¤ger haben die Dauer ihres Aufenthalts auch nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst. Das Sozialgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass ein Verhalten rechtsmissbrÃ¤uchlich ist, wenn es unredlich ist und von der Rechtsordnung missbilligt wird. Der Regelung des Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG liegt der Gedanke von Treu und Glauben (Â§ 242 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch) zugrunde, wonach sich niemand auf eine Rechtsposition berufen darf, die er selbst treuwidrig herbeigefÃ¼hrt hat (BSG, Urteil vom 17. Juni 2008 â B 8/9b AY 1/07 R â juris Rn. 32). Die Vernichtung des Passes oder die Angabe einer

falschen IdentitÃ¤t sind nach der Vorstellung des Gesetzgebers als sozialwidriges Verhalten zu werten (BT-Drucks. 15/420, S. 121), wobei sich ein solches Verhalten nicht auf diese beiden Fallgestaltungen beschrÃ¤nkt (vgl. dazu SÃ¤chsLSG, Beschluss vom 9. Mai 2018 â L 8 AY 29/17 B ER). Den KlÃ¤gern ist allerdings kein sozialwidriges Verhalten vorzuwerfen. Zwar mutet die Rechtsordnung dem AuslÃ¤nder zu, seiner Ausreisepflicht von sich aus nachzukommen. Die gesetzliche Ausreisepflicht schlieÃt die Obliegenheit fÃ¼r den AuslÃ¤nder ein, sich auf die Ausreise einzustellen, zur Ausreise bereit zu sein und einen dahingehenden Willen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 10. November 2009 â 1 C 19/08 Â â jurisÂ Rn. 14, 16; SÃ¤chsOVG, Urteil vom 3. Juli 2014 âÂ 3 A 28/13Â â jurisÂ Rn. 21).

Â

Dazu ist es jedoch erforderlich, dass ihm bekannt ist, dass und ungefÃ¤hr wann entsprechende MaÃnahmen erfolgen sollen. Denn schlieÃlich kann ihm tatsÃ¤chlich nicht abverlangt werden, sich auf nicht absehbare Zeit Ã¼ber 24 Stunden tÃ¤glich ausschlieÃlich zur ihm nicht vorhersehbaren Ausreise bereit zu halten. Der Beklagte hat die KlÃ¤ger zuvor nicht Ã¼ber den Termin der vorgesehenen Ãberstellungen informiert. Deshalb musste er damit rechnen, dass die Familie â immerhin fÃ¼nf Personen â zu den in Aussicht genommenen Zeitpunkten nicht vollzÃ¤hlig in der GewÃ¤hrswohnung anzutreffen sein kÃ¶nnte. Â§ 50 Abs. 4 AufenthG verpflichtet den AuslÃ¤nder nicht zur stÃ¤ndigen Anwesenheit in seiner Unterkunft. Die gescheiterten Ãberstellungsversuche im Mai 2017 und August 2017 sind daher nicht allein (monokausal) auf das Verhalten der KlÃ¤ger zurÃ¼ckzufÃ¼hren, sondern zumindest auch auf die Art und Weise des Vorgehens des Beklagten bei den Ãberstellungsversuchen.

Â

Denn der erforderliche ursÃ¤chliche Zusammenhang besteht nur, wenn allein die unterbliebene Mitwirkung des AuslÃ¤nders dazu gefÃ¼hrt hat, dass aufenthaltsbeendende MaÃnahmen nicht erfolgen konnten. Ist die Ausweisung oder Abschiebung aus anderen als in der Person des AuslÃ¤nders liegenden GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich, z. B. wegen ReiseunfÃ¤higkeit oder weil sich Botschaften weigern, politisch unliebsamen Antragstellern Reisedokumente auszustellen oder die BehÃ¶rde aus sonstigen GrÃ¼nden aufenthaltsbeendende MaÃnahmen nicht vollzieht, ist kein rechtsmissbrÃ¤uchliches Verhalten anzunehmen (vgl. dazu BSG, Urteil vom 27. Februar 2019 â B 7 AY 1/17 R â juris Rn. 27; Siefert, AsylbLG, 2. Aufl. 2020, Â§ 1a Rn. 40). Zu berÃ¼cksichtigen ist somit schlieÃlich vor diesem Hintergrund, dass der Beklagte nach August 2017 keine weiteren Ãberstellungsversuche unternommen hat, obwohl die maÃgebliche Ãberstellungsfrist erst Anfang Juni 2018 abgelaufen ist. Nachdem den KlÃ¤gern nicht vorzuwerfen ist, dass sie die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbrÃ¤uchlich selbst beeinflusst haben kÃ¶nnten, wÃ¤re der Beklagte der Sache nach dazu verpflichtet gewesen, ihnen ab September 2017 Analogleistungen

nach Â§ 2 AsylbLG zu zahlen.

Â

Die Berufung des Beklagten ist deshalb nicht erfolgreich.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Â

Die Nichtzulassung der Revision folgt aus Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Â

Erstellt am: 20.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024